

**Richtlinien über die Förderung von Potenzialberatungen
im verarbeitenden Gewerbe und im produktionsnahen
Dienstleistungsgewerbe im Ziel 2-Gebiet (Berlin) 2007 - 2013
(Grund- und Aufbauberatung)**

kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(EFRE)
vom 1. April 2008

1. Zuwendungszweck

- 1.1** Die Arbeitsplätze im Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen sind von einem starken industriellen Kern abhängig, der mit Hilfe der Potenzialberatung gesichert und gestärkt werden soll.

Auf Antrag von Geschäftsführung und Vertretung der Belegschaft werden öffentliche Fördermittel für Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt, um die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Antrag stellenden Unternehmens zu sichern und zu stärken.

Es werden nur kleine und mittlere Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes gefördert, um einem weiteren Verlust von Arbeitsplätzen in diesem Wirtschaftsbereich in Berlin entgegenzuwirken.

- 1.2** Die Potenzialberatung hat das Ziel, durch Erleichterung des Einsatzes von externen Beratern/innen die Unternehmen und Beschäftigten von KMU des verarbeitenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes in Berlin dabei zu unterstützen, ihre Arbeitsorganisation und Geschäftsprozesse zu optimieren, Innovationsprozesse im Betrieb zu beschleunigen, ihre Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumsmöglichkeit zu verbessern und so die Betriebe und die Arbeitsplätze der Beschäftigten zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen.

- 1.3** Kleine und mittlere Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes erhalten auf Antrag einen finanziellen Zuschuss für die **Grund- und Aufbauberatung**. Der Zuschuss für Beratungen durch externe Berater/innen beträgt für die Unternehmen 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Mehrwertsteuer, Reise-/Nebenkosten), höchstens jedoch 5.000 € je Maßnahme. Je Antragsteller/in können innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinien insgesamt für die **Grund- und Aufbauberatung** Zuschüsse bis zu max. 10.000 € gewährt werden.

Als KMU wird (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie) ein Unternehmen definiert, das

- nicht mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. € jeweils zum Stichtag des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses erzielt und
- sich nicht mit 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befindet, welche die v. g. Voraussetzungen nicht erfüllen.

Alle drei Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Es gilt die jeweils gültige KMU-Definition der Europäischen Kommission.

- 1.4** Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.3) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf de minimis-Basis.
- 1.5** Eine Bezuschussung erfolgt nur, wenn die **Grund- und Aufbauberatung** nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durchgeführt wird.
- 1.6** Das Land Berlin gewährt die Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - EFRE - auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung, der VO 1828/2006 vom 8.12.2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1083/2006 und der VO (EG) Nr. 1080/2006 sowie der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften nach dieser Richtlinie. Für die Mittel der Europäischen Union ist das "Operationelle Programm EFRE Berlin 2007 - 2013" die Rechtsgrundlage. Der EFRE beteiligt sich an den einzelnen Projekten mit bis zu 50 %.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt der § 44 LHO und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) werden dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid übersandt.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 – 2013 zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung / Beratungsinhalte

2.1 Die Potenzialberatung bzw. der Beratungsprozess besteht aus drei Teilen

- Analyse der Stärken und Schwächen des Antrag stellenden Unternehmens
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Nutzung der unternehmensinternen Potenziale und externer Ressourcen
- die Begleitung der ersten Schritte zur Umsetzung der mit dem Unternehmen und den Beschäftigten entwickelten Verbesserungen.

2.2 Förderfähige Beratungsinhalte sind Fragen bei

- der Organisation- und Personalgewinnung und -entwicklung
- der Arbeitsorganisation
- der Optimierung von Geschäftsprozessen
- der Beratung technologischer Innovation
- der Anpassung an neue Markterfordernisse
- der Hilfe zur Erschließung neuer Märkte.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen

- deren Ziel lediglich darin besteht, vom Unternehmen schon beschlossene Personalabbaumaßnahmen zu managen;
- die sich ganz oder überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen, Architektenleistungen, Bonitätsgutachten oder auf Erlangung öffentlicher Mittel beziehen;
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität);
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot);
- die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten;
- Existenzgründungsberatungen und Beratungen in den ersten drei Jahren nach Gründung.

2.3 Inhalt der **Grund- und Aufbauberatung** sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht muss dem beratenen Unternehmen einen klaren und verständlichen Überblick über die Ist-Situation unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geben. Als Beratungsergebnisse sind dem Unternehmen konkrete und realisierbare Vorschläge und Maßnahmen aufzuzeigen.

Der von den Beratern/innen datierte und unterschriebene Beratungsbericht ist den Antragstellern/innen und den Beauftragten (Nr. 8) (in zweifacher Ausfertigung) auszuhändigen. Eine Kopie mit Bewertung der Beratungsinhalte durch den Beauftragten erhält die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Geschäftsführungen und Arbeitnehmervertretungen von KMU des verarbeitenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes mit Sitz in Berlin. Beide Betriebsparteien müssen dem Antrag zustimmen (Anlage 1, S. 5). Antrag stellende Unternehmen ohne formale Arbeitnehmervertretungen sind antragsberechtigt, wenn diese in Absprache mit der Geschäftsführung und der Belegschaft aus den Reihen der Belegschaft eine oder mehrere Personen benennen, die diese als Sprecher vertreten.

Anträge auf die **Grund- und Aufbauberatungen** sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme über die Beauftragten (Nr. 8) an die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.3) zu stellen.

- 3.2 Die Auswahl der Berater/innen oder Beratungsunternehmen (im folgenden Berater/innen genannt) erfolgt im Einvernehmen mit den Beauftragten (Nr. 8). Hierdurch ist gewährleistet, dass die Berater/innen für den Beratungsauftrag die erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und diese wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden.
- 3.3 Bei der Auswahl der Berater/innen sind die Zuwendungsempfänger/innen gem. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtet, drei Alternativkostenangebote von den Berater/innen einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot zu nehmen. Ein Abweichen von dem günstigsten Anbieter wäre dann von den Antragstellern/innen im Einvernehmen mit den Beauftragten (Nr. 8) zwingend schriftlich zu begründen und der Bewilligungsbehörde (Nr. 6.3) mitzuteilen.

4. Voraussetzungen der Zuschussgewährung

Der Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn das beratene Unternehmen die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich der Mehrwertsteuer) nach Abschluss der Beratung in voller Höhe bezahlt hat und dies durch Vorlage geeigneter Zahlungsbelege(n) (Nr. 6.5) der Bewilligungsbehörde (Nr. 6.3) nachgewiesen wird. Bei Barzahlungen wird kein Zuschuss gewährt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung der den Antragstellern/innen von den Beratern/innen in Rechnung gestellten Beratungskosten. Nicht gefördert werden Reise-/Nebenkosten und die Mehrwertsteuer.

Der Zuschuss beträgt bei der

- **Grundberatung** 50 %, höchstens jedoch 5.000 € (ohne Mehrwertsteuer, Reise-/Nebenkosten).
- **Aufbauberatung** 50 %, höchstens jedoch 5.000 € (ohne Mehrwertsteuer, Reise-/Nebenkosten).

Eine **Aufbauberatung** kann nur beantragt werden, wenn die Grundberatung bereits bewilligt und durchgeführt wurde. Dem Antrag auf Förderung einer Aufbauberatung ist daher ein Zwischenbericht über den bisherigen Beratungsverlauf beizufügen, aus dem der erhöhte Beratungsbedarf begründet erkennbar ist.

Die bewilligten Beratungen können sich über einen längeren Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, erstrecken.

- 5.2 Von den Berater/innen gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungskosten sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so haben die Antragsteller/innen dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausbezahlten Zuschuss von den Antragstellern/innen zurückzuerstatten.
- 5.3 Innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinien ist je Antragsteller/in nur ein Antrag auf Förderung einer **Grund- und Aufbauberatung** zulässig.
- 5.4 Unternehmen, denen bereits nach den in der EFRE-Förderperiode 2000 bis 2006 geltenden Richtlinien zur Potenzialberatung für das Ziel 1-Gebiet (Ostteil Berlin) und das Ziel 2-Gebiet (Teile von West-Berlin) vom 1. Januar 2006 (ABl. Nr. 3, 20.01.2006) eine Grund- und Aufbauberatung gewährt wurden, sind nicht mehr antragsberechtigt.
- 5.5 Eine Erfolgsbeurteilung der Beratungsmaßnahme erfolgt durch die Beauftragten (Nr. 8).

6. Verfahren

- 6.1 Anträge auf die **Grund- und Aufbauberatung** sind vor Beratungsbeginn auf dem entsprechenden Original-Vordruck (Anlage 1) und evtl. mit weiteren ergänzenden Unterlagen an die Beauftragten (Nr. 8) zu richten.
- 6.2 Die Beauftragten (Nr. 8) überprüfen die Anträge und die eingereichten Unterlagen und leiten diese mit dem Ergebnis der Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.3) weiter.
- 6.3 Bewilligungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Referat III D, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin (Telefon 9013 8115 oder 9013 8153).
- 6.4 Über den Antrag wird durch einen schriftlichen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid entschieden.
- 6.5 Für die Auszahlung des Zuschusses einer bewilligten **Grund- und Aufbauberatung** müssen die Antragsteller/innen nach Beratungsabschluss den Beauftragten (Nr. 8) folgende Unterlagen einreichen

- Beratungsnachweis (Anlage 2)
- Beratungsberichte (mit Datum/Unterschrift)
(in 2-facher Ausfertigung)
- Originalrechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e) (gem. Nr. 6.8)

6.6 Der **Beratungsnachweis** (Anlage 2) ist von den Antragsteller/innen vollständig auszufüllen, zu datieren und zu unterschreiben. Die Antragsteller/innen bestätigen den Umfang und Inhalt der erbrachten Beratungsleistung.

6.7 Die **Originalrechnung** über die Beratungskosten muss folgende Mindestanforderungen erfüllen

- Rechnungsdatum
- Name der Berater/innen und des beratenen Unternehmens
- Beratungszeitraum (1. Beratungstag/letzter Beratungstag)
- Beratungshonorar (ohne Reise-/Nebenkosten)
- Mehrwertsteuer.

6.8 Die Zahlung des Beratungshonorars ist durch geeignete Belege zu dokumentieren (**Zahlungsnachweis**), z.B. durch Kopie des Überweisungsauftrages/Verrechnungsschecks (mit Unterschrift der Antragsteller/innen) in Verbindung mit dem Original-Kontoauszug.

6.9 Die im Original eingereichte(n) Beraterrechnung(en) und der/die Kontoauszug(Auszüge) wird/werden nach endgültiger Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.3) umgehend an die Unternehmen zurückgesandt. Die Einreichung der unter Nr. 6.5 bis 6.8 genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

6.10 Der endgültige Zuschuss wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen auf das im Beratungsnachweis (Anlage 2) genannte Konto überwiesen.

6.11 Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 der LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, die EFRE-Bescheinigungsbehörde des Landes Berlin, die Prüfbehörde des Landes sowie die EFRE-Verwaltungsbehörde oder von diesen Beauftragte prüfberechtigt.

Die Originalbelege sind bis einschl. 2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.12 Die Antragsteller/innen werden darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Rechnungshof von Berlin mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben. Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem

Antrag erklärt sich das Unternehmen damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

Gemäß Durchführungsverordnung 1828/06, Art. 7, 2 d ist ein Verzeichnis über alle Begünstigten zu veröffentlichen, aus dem der Name des Begünstigten, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens und die Höhe des öffentlichen Förderzuschusses hervorgeht. Mit der Annahme der Förderung erfolgt die Aufnahme dieser Daten in das öffentliche Begünstigtenverzeichnis.

7. Die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.3) kann im Einvernehmen mit den Beauftragten (Nr. 8) Ausnahmen zulassen.
8. Die Beauftragten für die Annahme der Antrags- und Abrechnungsunterlagen für die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.3) sind die IG-Metall Verwaltungsstelle Berlin, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel. 25387-101/102, Fax. 25387-200 oder der Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V., Am Schillertheater 2, 10625 Berlin, Tel. 31005-127, Fax. 31005-240.

9. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinien treten am 1. April 2008 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Beratungen.
- 10.2 Diese Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 1. April 2013 beantragt und begonnen werden.

Berlin, den 07. April 2008